



## BEITRAGSORDNUNG

Bergbrüderschaft „Schneeberger Bergparade“ e. V.

### § 1

- (1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der Bergbrüderschaft „Schneeberger Bergparade“ gemäß der §§ 4, 5 und 6 der Satzung.
- (2) Die Beiträge werden entsprechend § 12 der Satzung zum Bergquartal beschlossen.
- (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages übernimmt der gesetzliche Vertreter bei Mitgliedern, welche noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Mithaft der geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

### § 2

- (1) Die Bergbrüderschaft „Schneeberger Bergparade“ erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von:

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24,00 € | für alle Mitglieder, welche als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 24,00 € | für Verdienstvolle langjährige Mitglieder, welche alters- und krankheitsbedingt, nicht mehr aktiv am Vereinsleben mitwirken können                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 4,00 €  | für alle Mitglieder, welche noch <u>nicht</u> als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 60,00 € | für alle Mitglieder, welche zwar als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden aber <u>nicht aktiv</u> im Verein mitarbeiten. Nicht aktiv im Sinne dieser Ordnung, sind Mitglieder welche an maximal 2 Bergparaden <u>und</u> auch an sonstigen Aktivitäten (Delegationen, Arbeitseinsätze und Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit) nicht teilnehmen. Bezugsjahr für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist das Vorjahr. |
| 60,00 € | Mindestbeitrag für alle fördernden Mitglieder, welcher auch als Sachleistung abgegolten werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

- (2) Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr zu zahlen
- (3) Ehrenmitglieder nach § 6 der Satzung sind Beitragsfrei



### **§ 3**

- (1) Die Beiträge sind eine Bringschuld.
- (2) Bei Mitgliedern bzw. bei Mitgliedern welche noch nicht als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden, erfolgt die Beitragszahlung ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Der gesamte Jahresbeitrag für den Personenkreis nach § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung, wird am 30.06. per SEPA-Lastschrift eingezogen.

### **§ 4**

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Verpflichtung aus dieser Beitragsordnung ist der Sitz des Vereins

### **§ 5**

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2025 zum 01.01.2026 in Kraft
- (2) Bis zur Beschlussfassung der neuen Beiträge zum Bergquartal 2026 gibt es eine Übergangsfrist. In dieser Übergangsfrist, gelten die Beiträge, welche im Bergquartal 2025 beschlossen wurden